



Der Direktor des Arbeitsgerichts Köln - Pressedezernat -

Datum: 12.04.2023

Pressemitteilung 7/2023

Döschner-Schülke ./ WDR

Das Arbeitsgericht Köln hat die Klage des Redakteurs auf Zahlung einer Geldentschädigung von nicht unter 75.000 Euro abgewiesen.

Der seit 1984 beim WDR beschäftigte Kläger macht geltend, in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht sei durch eine nicht vertragsgemäße Beschäftigung in rechtswidriger Weise schwerwiegend eingegriffen worden. Denn er sei im Zeitraum von September 2019 bis Dezember 2022 mit einem „faktischen Arbeitsverbot“ belegt worden. Nach Auflösung der Redaktion „Story und Recherche“ im Frühjahr 2019 sei die Verwertung seiner redaktionellen Angebote letztlich umfangsmäßig einer Beschäftigung von wenigen Stunden pro Monat und damit einer Nichtbeschäftigung gleichgekommen. Die beklagte Rundfunkanstalt wendet dagegen insbesondere ein, sie habe dem Kläger Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten, die dieser jedoch abgelehnt habe.

Die 18. Kammer des Arbeitsgerichts Köln hat die Klage abgewiesen. Die Anspruchsvoraussetzungen seien bei der gebotenen Gesamtwürdigung auch wegen der dem Kläger angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten nicht erreicht. Das gelte auch, soweit diese vom bisherigen inhaltlichen Schwerpunkt der redaktionellen Expertise des Klägers abwichen.

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 12.04.2023 – 18 Ca 5765/22. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Die Entscheidung kann demnächst in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE – www.nrw.de - unter Eingabe des Aktenzeichens aufgerufen werden.

Dr. Gilberg